

SATZUNG

der "Marianne-Grieße-Stiftung" in Ronnenberg

Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 17.06.1992
in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Ronnenberg vom 15.10.2015
(4. Änderungssatzung)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Marianne-Grieße-Stiftung".
2. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung der Stadt Ronnenberg im Sinne des § 135 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Ronnenberg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die Förderung des schulischen Lebens in Ronnenberg und dort besonders der Grundschule im Stadtteil Benthe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Schulfahrten und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Beitrag zur Förderung von Internationalität, Toleranz und Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu leisten.
 - b) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus finanziell schwachen Familien zur Teilnahme an Ausflügen, schulischen Veranstaltungen etc..
 - c) Unterstützung von Maßnahmen, die der Begegnung von deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern dienen.
 - d) Unterstützung von Projekten, die über den vorgeschriebenen Lehrplan hinausgehen, jedoch die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern (z. B. Kunst, Kreativität, Bewegung, Lebenspraxis).
 - e) Förderung von sozialpädagogischen und sozialen Maßnahmen und Zwecken, die dem Abbau von Benachteiligungen einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen dienen.
3. Die "Marianne-Grieße-Stiftung" mit Sitz in Ronnenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Marianne-Grieße-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind,

oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Stiftung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stadt Ronnenberg von dem Erben der verstorbenen ehemaligen Leiterin der Grundschule Benthe Frau Marianne Grieße, Herrn Berthold Burmester, im Wege der Schenkung als nicht rückzahlbare Zuwendung einen Betrag in Höhe von 213.629,67 Euro in Worten: zweihundertdreizehntausendsechshundertundneunundzwanzig Euro und siebenundsechzig Cent.
2. Der Annahme dieser Schenkung wird von Seiten des Rates der Stadt Ronnenberg hiermit ausdrücklich zugestimmt.
3. Das Stiftungsvermögen zählt gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum Sondervermögen der Stadt Ronnenberg. Es unterliegt damit den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Haushaltswirtschaft und ist im Haushaltsplan der Stadt Ronnenberg gesondert, d. h. durch Einrichtung einer eigenen Kostenstelle zum Produkt Haushaltswirtschaft, nachzuweisen. Bewirtschaftende Stelle für diese Kosten ist das Team 21 – Bildung, Jugend der Stadtverwaltung Ronnenberg.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Aufwendungen für die Verfolgung des Stiftungszweckes dürfen die Kapitalerträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

§ 4 Stiftungsverwaltung

1. Das Team 15 - Haushalt, Steuerung der Stadt Ronnenberg ist federführend für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Konkretisierung und Fortschreibung des Stiftungszweckes.
2. Notwendige Ratsbeschlüsse sind im Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Stadtentwicklung und Gebäudewirtschaft zu beraten.

§ 5 Fachbeirat

1. Zur Koordinierung wird ein Fachbeirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) der Stiftungsgeber Herr Berthold Burmester,
 - b) der/die jeweilige Schulleiter/Schulleiterin der Grundschule Benthe,
 - c) der/die jeweilige Klassenlehrer/Klassenlehrerin der 4. Klassen der Grundschule Benthe, im Falle der Identität mit der Schulleiterin/dem Schulleiter ein weiteres Mitglied des Schulkollegiums,

- d) der/die Bürgermeister/in der Stadt Ronnenberg,
- e) die Fachbereichsleitung 2 „Bildung, Jugend und Soziales“
- f) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Senioren, Gleichstellung und Integration der Stadt Ronnenberg,
- g) der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales der Stadt Ronnenberg,
- h) ein/e vom Stadtelternrat gewählte/r Vertreter/in.

Die Genannten können sich vertreten lassen.

2. Der Fachbeirat soll den Stiftungsvollzug beratend betreuen und insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben:
- a) Entwicklung und Fortschreibung eines Konzepts zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 - b) Veranschlagung der Stiftungsmittel im Haushaltsplan der Stadt Ronnenberg.
 - c) Vergabe der Stiftungsmittel. Diese erfolgt grundsätzlich -soweit nicht anders festgelegt- einmal jährlich durch Beschluss des Fachbeirates. Das weitere Vergabeverfahren regelt der Fachbeirat durch einen gesonderten Beschluss.

Die Empfehlungen des Fachbeirates sind rechtzeitig vor Eintritt in die Beratungen der Ratsgremien einzuholen.

§ 6 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ronnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ronnenberg, den 20.10.2015

Stadt Ronnenberg

gez. Stephanie Harms